

## Satzung des Vereins „Wear-Share e.V.“

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wear-Share e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Halberstadt einzutragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Blankenburg (Harzkreis), Sachsen-Anhalt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO), der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO) und der Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Aufbau und Betrieb digital unterstützter Nachbarschafts-Kleiderschränke (Wear-Share)
  - b) Aufklärungskampagnen, insbesondere das Teilprojekt „Containerklar“ zur Information über Altkleider-Container, illegale Anbieter und richtige Nutzung
  - c) Zusammenarbeit mit sozialen, kommunalen, bildungspolitischen, privaten und gewerblichen Partnern sowie Dienstleistern, sofern diese Zusammenarbeit ausschließlich der Umsetzung der in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Vereinszwecke dient.
  - d) Förderung von Inklusion, Barrierefreiheit und sozialem Miteinander
  - e) Förderung der Wiederverwertung von Textilien und Kreislaufwirtschaft
  - f) Förderung der Nachbarschaftshilfe und sozialen Integration
  - g) Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere Aufklärung über nachhaltigen Konsum und Müllvermeidung
  - h) Förderung des ehrenamtlichen Engagements
3. Der Verein kann darüber hinaus weitere gemeinnützige Projekte verfolgen, sofern sie den steuerlichen Anforderungen an Gemeinnützigkeit entsprechen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden (§ 55 AO). Eine Gewinnausschüttung an Mitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



5. Zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke kann der Verein Zweckbetriebe im Sinne des § 65 AO sowie, soweit es zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne der §§ 14, 64 AO unterhalten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Minderjährige ab vollendetem 14. Lebensjahr können mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand binnen vier Wochen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt (schriftliche Erklärung mit Dreimonatsfrist zum Jahresende)
  - b) Ausschluss (bei grobem Verstoß, beschlossen durch den Vorstand, mit Anhörungsrecht)
  - c) Tod oder bei juristischen Personen deren Auflösung.

### **§ 4 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beitragsplans, den der Vorstand aufstellt und die Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Beiträge Minderjähriger werden nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingezogen.
3. Der Vorstand kann in Härtefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Sie ist schriftlich (auch E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

4. Satzungsänderungen und Auflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5. Die Versammlung beschließt außerdem über

- a) Jahres- und Kassenbericht
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl und Abberufung von Vorstand, Beisitzern und Kassenprüfern
- d) Festsetzung der Beiträge

6. Mitgliederversammlungen können auch digital (Videokonferenz) abgehalten werden, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

2. Zusätzlich können bis zu 2 Beisitzer/innen bestellt werden.

a) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in beratender Funktion und arbeiten projektbezogen mit.

b) Beisitzer sind bei Vorstandssitzungen mit beratender Stimme zugelassen; sie sind nicht stimmberechtigt bei Vorstandsbeschlüssen, es sei denn, die Satzung sieht ausdrücklich etwas anderes vor.

3. Der Vorstand (Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in) wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

4. Die Beisitzer werden vom Vorstand berufen; ihre Amtszeit endet mit dem Ende der Wahlperiode des Vorstands, Wiederberufung ist möglich.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich je zwei gemeinsam.

6. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

## § 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## § 9 Protokoll und Berichtspflichten

1. Über Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Kassenprüfungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
2. Der Vorstand erstellt jährlich einen Jahres- und Kassenbericht.

## § 10 Ehrenmitglieder

1. Aufgrund besonderer Verdienste kann die Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit und haben beratende Stimme in der Mitgliederversammlung.

## § 11 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder und sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Die Mitglieder sind über solche Änderungen zu informieren.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.
3. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden. Eine Rückübertragung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.



### § 13 Datenschutz

1. Diese Übersicht dient lediglich dem groben Überblick. Eine gesonderte, ausführliche Datenschutzerklärung ist zu beachten.
2. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen der Satzungszwecke und gemäß DSGVO sowie BDSG.
3. Mitglieder werden über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung durch die gesonderte Datenschutzerklärung informiert und stimmen mit Eintritt zu.
4. Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.) werden gewährleistet.
5. Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, außer zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Vereinszwecke.

### § 14 Inkrafttreten und Beschluss

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.07.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Blankenburg, den 19.07.2025

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

---

---